



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650 213/3-V/2/85 *Qu*

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amf der NÖ Landesregierung *Landtag*

8. AUG. 1985

*GG-9*

*J.K.*

Bearb.: (153/A-1/20) Dr. Ligen Stempel

Sachbearbeiter	Klappen/Dw	Ihre GZ/vom
Rossmann	2200	G-9-1985 20. Juni 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Juni 1985, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. August 1985 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Entsprechend den bisherigen Novellierungen der LGO 1979 sollte der Einleitungssatz wohl lauten: "Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, LGBI. 0010-2 wird wie folgt geändert:"

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 2):

Diese Bestimmung erscheint insoferne mißverständlich, als sie einerseits "selbständige Anträge" im Sinne des § 29 Abs. 2 er-

wähnt, andererseits aber nicht diese Bestimmung, sondern § 29  
Abs. 3 - der auf "selbständige Anträge" gerichtete Anträge der  
Ausschußmitglieder regelt - zitiert.

6. August 1985  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



-----  
-.-.-.-.-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER  
den Klub der Ö V P  
den Klub der S P Ö  
Herrn Landesamtsdirektor Votr. Hofrat Dr. SPEISER  
LAD-Verfassungsdienst (Dr. STROUHAL)

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, 12. August 1985  
Die Landtagsdirektion:



(Svec)